

# **Reglement über die Benützung von Fachschulräumen durch schulexterne Organisationen und Personen**

**vom 3. Juli 2023**

### **Sprachliche Gleichbehandlung**

*In diesem Reglement werden Begriffe verwendet, die unabhängig vom Geschlecht einer Person und von Stellen einer Organisation sind. Wo sinnvoll, wird zur einfacheren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Es sind jedoch alle Geschlechtergruppen gemeint.*

Der Gemeinderat Rapperswil erlässt für die Benützung der Fachschulräume der Schulanlagen «Jura» (Kochschule, Singsaal, Musikzimmer, Werkraum, Holzwerkstatt, Metallwerkstatt, Forscherraum, TW-Zimmer) durch schulexterne Organisationen und Personen folgendes Reglement:

### **§ 1 – Grundsatz**

Während den Unterrichtszeiten sind die Fachschulräume dem Schulbetrieb vorbehalten. Ausserhalb der Unterrichtszeiten können Private und Vereine oder vereinsähnliche Personengruppen die Räumlichkeiten reservieren. Eine Nutzung durch Gewerbetreibende ist nicht erlaubt.

### **§ 2 – Reservation**

Sämtliche Reservationsanfragen sind an die Gemeindekanzlei zu richten. Belegungen, welche vor 19.00 Uhr beginnen, sind zusätzlich und vorgängig durch die Schulleitung bewilligen zu lassen. Bewilligungen für eine Dauernutzung von Fachschulräumen werden maximal für die Dauer eines Schuljahres erteilt. Neue Gesuche sowie Gesuche um Verlängerung der Dauernutzung sind jeweils spätestens bis 1. Mai an die Gemeindekanzlei zu richten. Dauernutzende melden der Gemeindeverwaltung bzw. der Schulleitung unverzüglich die vorzeitige Aufgabe der Nutzung und allfällige Mutationen der Kontaktpersonen. Für Reservationen ist beiliegendes Benützungsgesuch einzureichen.

### **§ 3 – Übernahme und Rückgabe**

Die erstmalige Übernahme und Rückgabe erfolgt zwischen dem/r Veranstalter/in und dem Hauswartdienst der Gemeinde Rapperswil. Für die Übergabe muss einige Tage im Voraus mit dem Hauswartdienst Kontakt aufgenommen werden. Die Schlüssel sind vorgängig unter telefonischer Voranmeldung bei der Bauverwaltung Rapperswil zu beziehen.

## **§ 4 – Besondere Regeln**

- Das Einrichten und Abräumen des Raumes (Bestuhlung usw.) ist Sache des Veranstalters.
- Die Veranstalter sind für die Sicherheit und Notfallalarmierung zuständig.
- Es besteht ein Rauch- und Alkoholverbot in sämtlichen Schulanlagen. Die Konsumation von Esswaren und Getränken ist nur in der Schulküche und in den vom Hauswartdienst bezeichneten Räumen gestattet.
- Die separat aufgeführten Regeln für die Schulküchenbenützung der Schulleitung und Lehrpersonen Kochschule bilden integrierenden Bestandteil der Benützungsbewilligung und der Weisungen (Anschlag beachten).
- Die Weisungen der Schulleitung, der Gemeindeverwaltung und des Hauswartdienstes sind zu befolgen.
- Die Fachräume sind in Ordnung zu halten und jeweils in ihrem ursprünglichen Zustand abzugeben. Für die Reinigung sind eigene Utensilien mitzubringen (Küchentücher, Putzlappen, etc.). Allfällige Nachreinigungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.
- Die WC-Anlagen sind sauber zu hinterlassen.
- Für die Abfallentsorgung hat der Veranstalter selber zu sorgen.

## **§ 5 – Kosten**

Die Nutzung der Fachschulräume durch ortansässige Vereine und Private oder durch Vereine und Private mit engem Bezug zu Rapperswil ist kostenlos, solange im Rahmen der Nutzung kein Gewinn erwirtschaftet wird und die Teilnahme an Angeboten in den Räumlichkeiten unentgeltlich ist. In Zweifelsfällen ist eine Abrechnung vorzulegen. In allen anderen Fällen gilt eine Nutzung als kommerziell und ist kostenpflichtig. Es gilt diesbezüglich folgender Tarif:

### Nutzung Kochschule, Werkraum, TW-Zimmer, Holzwerkstatt und Metallwerkstatt

einzelne Belegung	Fr.	50.00
bei max. fünf Belegungen pro Jahr	Fr.	150.00
bei max. zehn Belegungen pro Jahr	Fr.	300.00
ab elf Belegungen pro Jahr	Fr.	450.00

### Nutzung Singsaal, Musikzimmer, Forscherraum

einzelne Belegung	Fr.	30.00
bei max. fünf Belegungen pro Jahr	Fr.	90.00
bei max. zehn Belegungen pro Jahr	Fr.	180.00
ab elf Belegungen pro Jahr	Fr.	250.00

Die Gemeindekanzlei ist berechtigt, in Sonderfällen abweichende Gebühren festzulegen. Sämtliche Benützungsgebühren werden mit der Benützungsbewilligung festgelegt und vorgängig durch die Gemeindekanzlei in Rechnung gestellt.

## **§ 6 – Haftung**

Schäden sind dem Hauswartdienst unaufgefordert und unverzüglich zu melden. Die Gemeinde Rapperswil lehnt jegliche Haftung für Unfälle und Schäden, die in Zusammenhang mit der Belegung entstehen, ab. Werden Schäden durch den Veranstalter verursacht, so muss dieser die Kosten für einen Ersatz / Reparatur übernehmen. Bei Missachtung dieser Regeln behält sich der Gemeinderat vor, die verursachenden Personen, Vereine oder Organisationen von künftigen Belegungen auszuschliessen.»

## **§ 7 – Inkrafttreten**

Dieses Reglement in der vorliegenden Fassung wird am 3. Juli 2023 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

Rapperswil, 3. Juli 2023

## **GEMEINDERAT RUPPERSWIL**

Mirjam Tinner  
Gemeindeammann

Marco Landert  
Gemeindeschreiber